

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Familienfreizeit Better Together Weekend von ICF Essen e.V. :

Die Reisebedingungen ergänzen die §§ 651 a f. BGB und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen, dem Reisenden, Kunden bzw. Teilnehmer der Freizeit, und ICF Essen e.V. Sie werden von Ihnen bei der Buchung bzw. Anmeldung anerkannt. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben Vorrang. Bitte lesen Sie diese und den folgenden Text sorgfältig durch.

1) Anmeldung

a) Die Buchung bzw. Anmeldung kann auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) sowie schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Telefax vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit dem Zugang unserer Annahmeerklärung zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle für die Reise notwendigen Daten, fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Darüber hinaus sind auch nachträglich eingeforderte Informationen umgehend nachzutragen.

b) Wenn nicht anders angegeben oder abgesprochen muss der Teilnehmende ein persönliches Profil in unserem Event-Management System anlegen. Wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden, muss der Teilnehmer den Freizeitpass in diesem System ausdrucken. Dieser muss von ihm persönlich und von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet und dann bei ICF Essen e.V. eingereicht werden.

2) Bezahlung

Die Details zur Bezahlung findet der Teilnehmende in der Bestätigungsemail sowie in unserem Event-Management-System. In der Regel wird eine Anzahlung von maximal 20% des Teilnehmerbetrages fällig, die umgehend zu überweisen ist. Der Gesamtbetrag der Freizeit wird spätestens 4 Wochen nach Anmeldung fällig. Die Kontoverbindung und Überweisungsvermerke sind ebenfalls in unserem Event-Management-System hinterlegt.

3) Leistungen von ICF Essen e.V. (Veranstalter)

Wenn nicht anders bei den einzelnen Angeboten erwähnt, sind Anreise zum Urlaubsort (Reisebus oder Kleinbusse), Unterkunft, Vollverpflegung und Freizeitleitung im Preis enthalten.

4) Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Anmeldende ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden möglichst gering zu halten.

5) Informationsemail

Rechtzeitig vor Reisebeginn, erhält jeder Teilnehmer der Freizeit eine Email, die alle Einzelheiten der Reise enthält.

6) Rücktritt des Kunden

Der Rücktritt ist dem Teilnehmer der Freizeit jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICF Essen e.V. Die Rücktrittserklärung ist in schriftlicher Form zu richten an: ICF Essen e.V., Altendorfer Str. 356A, 45143 Essen, oder: info@icf-essen.de. Beim Rücktritt vom Reisevertrag oder bei Nichtantreten der Freizeit ohne Rücktritt kann ICF Essen e.V. eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen.

Diese beträgt:

- ab 14 Wochen vor Reisebeginn 40% des Reisepreises,
- ab 8 Wochen vor Reisebeginn 60% des Reisepreises,
- ab 4 Wochen vor Reisebeginn 80% des Reisepreises,
- ab 14 Tagen vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 100% des Reisepreises.

Die Nichtzahlung eines Freizeitbeitrages stellt in keinem Falle eine Rücktrittserklärung dar.

7) Ersatzteilnehmer

Das gesetzliche Recht, gemäß § 651 e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Dieses gilt jedoch nur, sofern der Ersatzteilnehmer den besonderen Erfordernissen der Reise bzw. Freizeit genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten hat der Anmeldende zu tragen.

8) Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Reiseleistungen, die ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Es wird sich jedoch ggf. bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemüht. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9) Freizeitabsage und Leistungsänderungen

a) ICF Essen e.V. ist berechtigt, bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die ausgeschriebene Teilnehmerzahl oder die behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und wenn in der Reiseausschreibung sowie in der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und diese Zahl sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, deutlich lesbar angegeben wurden. In diesem Fall wird der gezahlte Freizeitbeitrag unverzüglich in voller Höhe erstattet.

b) ICF Essen e.V. ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von ICF Essen e.V. wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

c) ICF Essen e.V. ist verpflichtet, den Teilnehmern der Freizeit über eine Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

10) Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

a) ICF Essen e.V. kann vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende bzw. Teilnehmer die

Durchführung der Reise/ Freizeit ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung bleibt der Anspruch auf den Reisepreis bestehen, allerdings unter Anrechnung des Wertes der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der ggf. von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Die Hausordnung und die gesetzlichen Bestimmungen am jeweiligen Zielort sind unbedingt einzuhalten. Schadensersatzansprüche bleiben dadurch unberührt.

11) Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verwiesen, die wie folgt lautet:

§ 651h Abs. 3 und Abs. 4 BGB - Rücktritt vor Reisebeginn

*(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen Nähe **unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände** auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort **erheblich beeinträchtigen**. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und wenn sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.*

(4) *Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

a) **20 Tage** vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

c) **48 Stunden** vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.*

12) Haftung und Haftungsbeschränkung

a) Vertragliche Haftungsbeschränkung Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, - soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von ICF Essen e.V. herbeigeführt worden ist, oder- soweit ICF Essen e.V. für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Deliktische Haftungsbeschränkung Die deliktische Haftung für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende

Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

c) Haftungsausschluss für Fremdleistungen ICF Essen e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), sofern diese in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet wurden.

d) Für abhanden gekommene Gegenstände haftet ICF Essen e.V. nicht.

13) Gewährleistung und Abhilfe

a) Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, so kann Abhilfe verlangt werden. Dazu bedarf es der Mitwirkung des Teilnehmers. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen (Telefon: +49-(0)201-859 74 692, E-Mail: info@icf-essen.de).

b) Soll der Vertrag wegen eines Reisemangels nach § 651l BGB gekündigt werden, muss ICF Essen e.V. zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt werden, es sei denn, Abhilfe ist unmöglich oder wird verweigert.

c) Der Teilnehmer kann bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung innerhalb eines Monats nach Reiseende eine Minderung des Reisepreises schriftlich geltend machen.

14) Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise unter der Anschrift ICF Essen e.V., Altendorfer Str. 356A, 45143 Essen, geltend zu machen.

b) Ansprüche nach §§ 651i ff. BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Alle übrigen Ansprüche nach §§ 651i ff. BGB verjähren in einem Jahr.

15) Fotos, Videos und Daten

a) Der Teilnehmende erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos oder Videos, die im Rahmen der Freizeit entstehen und auf denen er zu sehen ist, in Publikationen von ICF Essen e.V. oder im Internet. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

b) Der Teilnehmende willigt ein, dass seine Daten in der EDV von ICF Essen e.V. aufgenommen und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

16) Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung seiner Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

17) Schadensersatz

Alle Reiseunterlagen und Objektbeschreibungen sind nur für den einmaligen, persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine unerlaubte Weitergabe an Dritte oder eine unberechtigte Nutzung verpflichten zu Schadensersatz.

18) Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz (Essen) verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend.

19) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

(Stand: 26. September 2025)